



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/107-PMVD/2026

15. September 2026

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Steiner, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Juli 2026 unter der Nr. 6647/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „NGO-Fördermillionen auf dem Prüfstand, wie ernst meint es die Bundesregierung mit dem Sparen und umfasst die Budgetkonsolidierung auch die NGO-Gießkanne?“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3 und 20:

Alle Förderungen an wehrpolitische Vereine und an den Österreichischen Heeressportverband (ÖHSV) werden für die Finanzjahre 2027 (3,2%) und 2028 (5,8%) gekürzt. Die Auszahlungen im Rahmen nationaler und kofinanzierter Forschungsprojekte (WFE) sowie der Europäischen Friedensfazilität (EPF) werden grundsätzlich im gleichen Ausmaß reduziert, wobei hinsichtlich der EPF jedoch die weiteren sicherheitspolitischen Entwicklungen abzuwarten sind. Die Abschläge sind im Bundesvoranschlag gegenüber den Bedarfen für die Finanzjahre 2027 und 2028 bereits berücksichtigt. Die konkreten Einsparungen stellen sich wie folgt dar:

	2026	3,2%	2027	5,8%	2028
Österreichische Offiziersgesellschaft	11.000				
Österreichische Unteroffiziersgesellschaft	12.000				
Österreichische Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik	6.000				
Gesellschaft für Politisch-Strategische Studien	3.600				
Österreichischer Heeres-Sport-Verband	73.900				
Milizverband Österreich	6.500				
Bundesvereinigung der Milizverband	6.500				
Österreichischer Kameradschaftsbund	500				
Wehrpolitische Vereine und ÖHSV insgesamt	120.000	-3.840	116.000	-6.960	113.000

Nationale und kofinanzierte Forschungsprojekte (WFE)	3.000.000	-96.000	2.904.000	-174.000	2.826.000
Europäische Friedensfazilität (EPF)	25.000.000	-800.000	24.200.000	-1.450.000	23.550.000
Summe	28.120.000	-899.840	27.220.000	-1.630.960	26.489.000

Zu 4 und 5:

Der Bedarf wird von den jeweiligen Dienststellen festgelegt. Selbstverständlich werden alle Leistungsvereinbarungen unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Sinne des Art. 51 B-VG sowie gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen nach rechnerischen und sachlichen Kriterien geprüft. Im Rahmen der sachlichen Prüfung wird ermittelt, ob die vertraglich vereinbarte Leistung hinsichtlich der Qualität und der Quantität erbracht wurde. Die Einhaltung der Vereinbarungen wird laufend evaluiert und kontrolliert. Änderungen an den laufenden Verträgen sind derzeit nicht vorgesehen.

Zu 6:

Nein, die restriktiven Förderkriterien für wehrpolitische Vereine werden nicht geändert. Die Zweckwidmung der Fördermittel sowie die sonstigen Förderkriterien werden weiterhin vollumfänglich überprüft.

Zu 7 und 17 bis 19:

Vor der Vergabe von Förderungen haben wehrpolitische Vereine und der ÖHSV im Rahmen des Förderprozesses alle bereits erhaltenen Förderungen offenzulegen. Soll eine neue Förderung zugesprochen werden, gilt innerhalb des Bundes die Mitteilungspflicht an andere Bundesdienststellen. Selbstverständlich gilt es dabei „Doppelförderungen“ zu vermeiden.

Zu 8:

Im Falle eines Rückforderungsverfahrens gegen einen wehrpolitischen Verein oder den ÖHSV werden bis zum Abschluss des Verfahrens keine weiteren Förderungen an den jeweiligen Förderwerber zugesprochen.

Zu 9 bis 11:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) prüft die wehrpolitischen Vereine und den ÖHSV auf die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel, führt jedoch keine Vor-Ort-Kontrollen durch. Die Anzahl der Prüfungen hängt von der Anzahl der geförderten Vereine ab. Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Fördergeldern erfolgt

anhand einer nachträglichen Belegprüfung. Die Auszahlungen an die EPF folgen den Beschlüssen des Rates der EU.

Zu 12 bis 16:

Da diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung des BMLV betreffen, ist eine Beantwortung nicht möglich.

Zu 21 und 21a:

Zusätzlich zu den Förderwerbern des Jahres 2025 wurde im Jahr 2026 auch dem Österreichischen Kameradschaftsbund eine Förderung gewährt.

Zu 6a und 6b:

Entfällt.

Mag. Klaudia Tanner

